



**Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg
als untere Rechtsaufsichtsbehörde**

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

**Gemeinde Barnekow
Die Bürgermeisterin
durch Amt Dorf Mecklenburg-Barnekow
Der Amtsvorsteher
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg**

Diese Auskunft erteilt Ihnen Susann Siegerth
Zimmer B 3.03 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 1502 **Fax** 03841 3040 81502
E-Mail s.siegerth@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr

Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Mein Zeichen 15.18 Sie

Wismar, 30. April 2021

**Haushaltssatzung der Gemeinde Barnekow für das Haushaltsjahr 2021
Beschluss Nr. 2021-0807 vom 16-03-2021**

Nach Prüfung der durch die Gemeindevertretung am 16-30-2021 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Barnekow einschließlich des Haushaltsplanes und der dazugehörigen Anlagen, ergehen folgende Entscheidungen.

A. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

1. Investitionskredite

Entsprechend § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Barnekow werden keine Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen veranschlagt.

2. Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

435.400 EUR

vollständig genehmigt.

3. Kassenkredite

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.700.000 € in Höhe von

1.700.000 EUR

genehmigt.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Gemeinde Barnekow bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2022 quartalsweise über den Stand der täglichen Inanspruchnahme der Kassenkredite zu berichten hat. Der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

B. Begründung

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 KV M-V sollen Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang steht. Weiterhin schreibt § 43 Abs. 1 KV M-V vor, dass die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Aufgabenerfüllung nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde voraus. Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2021 kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit an.

Der Haushaltsausgleich als ein Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit stellt gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik auf den Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes ab.

Entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO Doppik ist der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht, wenn das Jahresergebnis unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweist.

Der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2021 weist ein Jahresergebnis von – 296.500,- EUR aus. Hinzu kommen die nicht ausgeglichenen Fehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von 1.115.037 EUR. Somit ergibt sich ein Gesamtdefizit im Ergebnishaushalt in Höhe von – 1.411.537 EUR.

Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 39 GemHVO-Doppik besteht. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen per 31.12.2020 beläuft sich entsprechend der Angaben im Muster 5b auf -863.891EUR. Für 2021 ergibt sich ein jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von – 237.400 EUR. Es ergibt sich somit ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2021 in Höhe von – 1.101.291 EUR. Unter Berücksichtigung der Daten der vorläufigen Finanzrechnung 2020 verringert sich das Defizit auf -803.651 EUR.

Ist der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht zu erreichen, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das Maßnahmen enthält durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft innerhalb eines angemessenen Konsolidierungszeitraumes sichergestellt wird. Die Gemeindevertretung hat am 16.03.2021 die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen. Entsprechend des Konzeptes und der Angaben im Haushaltsplan wird der Haushaltsausgleich zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht erreicht.

Der zu erbringende Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit entsprechend § 1 Nr. 5 i.V.m. § 17 GemHVO-Doppik (RUBIKON) geht von einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde aus.

Zusammenfassend ist bei der Gemeinde Barnekow von einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen. Aufgrund der bestehenden Haushaltsdefizite bestehen nur noch eingeschränkte Handlungsspielräume.

Zu A. 2 (Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung)

Verpflichtungsermächtigungen ermächtigen die Gemeinde Barnekow gem. § 54 KV M-V zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Haushaltsjahren. Hier sind im Jahr 2021 insgesamt 435.400 EUR veranschlagt. Es werden Fördermittel in Höhe von 241.300 € für die Maßnahmen geplant.

Die Verpflichtungsermächtigungen sind für die Investitionsmaßnahme „Erweiterung Schulungs-/Sitzungsraum Feuerwehr“ und „Löschwagen MTW“ für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 erforderlich.

Gemäß § 54 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 52 Abs. 2 KV M-V ist die Verpflichtungsermächtigung nach den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Verpflichtung mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang steht.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist für das Haushaltsjahr 2021 als weggefallen zu beurteilen. Grundsätzlich ist die Verpflichtungsermächtigung somit nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit vereinbar und die Genehmigung ist zu versagen. Ausnahmen kommen entsprechend § 17a Abs. 4 und 2 GemHVO-Doppik nur in Betracht soweit entweder die Folgekosten der geplanten Investitionsmaßnahmen die Erreichung des Haushaltsausgleiches zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht gefährden oder die geplanten Investitionsmaßnahmen zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind oder der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen oder ihr zumindest nicht entgegenstehen.

Die Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung gemäß § 2 Abs. 2 KV M-V und die Notwendigkeit für die Investitionsmaßnahme wird anerkannt.

Mithin ist die Verpflichtungsermächtigung mit den gesetzlichen Vorgaben des § 17 a Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik vereinbar.

Zu A. 3 (Genehmigung der Kassenkredite)

Die Festsetzung der Kassenkredite ist bedarfsorientiert zu gestalten. Eine Genehmigung nach § 53 Abs. 3 KV M-V kommt nur in Betracht, wenn die Kreditaufnahmen zur Sicherung der Liquidität erforderlich sind. Die Genehmigungsentscheidung orientiert sich ebenfalls an den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft sowie an den Grundsätzen der Genehmigung für Kreditaufnahmen gem. § 53 Abs. 2 KV M-V.

Zur Abdeckung von Auszahlungsspitzen, monatlicher Schwankungen und unter Beachtung der beabsichtigten investiven Maßnahmen erscheint der genehmigungsfreie Betrag der Liquiditätskredite in Höhe von 10 % der laufenden Einzahlungen i.H.v. 673.010 € als zu gering bemessen.

Der Höchstbetrag der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Kredite zur Sicherung der Liquidität wurde mit 1.700.000 € festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der vorgelegten vorläufigen Finanzrechnung 2020 und dem Muster 5b (hier der errechnete Saldo der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31.12.2020) wird der veranschlagte Betrag als genehmigungsfähig anerkannt.

Ich weise darauf hin dass Kassenkredit kein Deckungsmittel darstellen sondern lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln überbrücken sollen.

Weiterhin darf der genehmigte Höchstbetrag der Kassenkredite nicht überschritten werden. Die Amtsverwaltung hat darauf zu achten, dass der vorgegebene Rahmen eingehalten wird. Ein entsprechendes Frühwarnsystem ist einzurichten und der Bürgermeisterin ist rechtzeitig zu informieren.

Rechtsaufsichtliche Hinweise

Als Anlage zu dieser Stellungnahme habe ich ein Prüfblatt beigefügt, in dem die relevanten Daten aus dem gemeindlichen Haushalt zusammengefasst sind. Auf die darin insgesamt festgehaltenen Haushaltsdaten wird durch uns bei einschlägigen Stellungnahmen und Einschätzungen Bezug genommen.

Im Auftrag

Siegeth

Haushaltssatzung / Haushaltsjahr 2021					Barnekow	
Vorbericht		Haushaltsplan		Weitere Anlagen	HH-Satzung (M. 1)	<input checked="" type="checkbox"/>
Verbale, grafische, tabellarische Erläuterung	<input checked="" type="checkbox"/>	Ergebnishaushalt (M. 6)	<input checked="" type="checkbox"/>	Übersicht produktbezogener Finanzdaten (M. 11)	<input checked="" type="checkbox"/>	Beschlussdatum: 16.03.2021
Ertr./Aufwend. (M. 6a)	<input checked="" type="checkbox"/>	Finanzhaushalt (M. 7)	<input checked="" type="checkbox"/>	Bilanz (M. 15) / (M. 22)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Änderung d. Rückstellungen (M. 4b)	<input checked="" type="checkbox"/>	TeilergebnisHH (M. 9)	<input checked="" type="checkbox"/>			Stellenplan
Übersicht Verbindlk. (M. 4a)	<input checked="" type="checkbox"/>	Übersicht Finanzdaten der TH (M. 8)	<input checked="" type="checkbox"/>	Haushaltssicherungskonzept	<input checked="" type="checkbox"/>	2021-0807
Zusammensetzung liquide Mittel/Kassenkredite (M. 5a+b)	<input checked="" type="checkbox"/>	maßnahmenbezogene Investitionsübersicht (M. 10a)	<input checked="" type="checkbox"/>			
Übersicht VE (M. 3)	<input checked="" type="checkbox"/>	Investitionsprogramm (M. 10b)	<input checked="" type="checkbox"/>	Wirtschaftspläne (JA der EB)	<input type="checkbox"/>	
Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl EW (Stand 31.12.2019)	581	587	597	Planung		
Ergebnishaushalt						
Summe der Erträge (Nr. 10 EHH)	572.352	748.600	838.800	624.400	634.800	645.300
Summe der Aufwendungen (Nr. 19 EHH)	629.184	1.024.600	1.177.700	683.100	679.100	674.700
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-56.832	-276.000	-338.900	-58.700	-44.300	-29.400
Einstellung/Entnahme Kapitalrücklage (Nr. 21 u. 22 EHH)	8.345	43.000	42.400	42.400	0	0
Einstellung/ Entnahme Rücklage Belastung komm. Finanzausgleich (Nr.23 u. 24 EHH)	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-48.487	-233.000	-296.500	-16.300	-44.300	-29.400
Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	-833.550	-882.037	-1.115.037	-1.411.537	-1.427.837	-1.472.137
Ausgleich Ergebnishaushalt	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Abschreibungen	66.578	74.800	70.800	61.500	60.600	59.000
Auflösung SOPO	10.768	9.200	8.700	8.600	7.600	6.800
Anteil der bereinigten Abschreibungen am Jahresfehlbetrag in %	115,10%	28,15%	20,94%	324,54%	119,64%	177,55%
Finanzhaushalt						
laufende Einzahlungen (Nr. 9 FHH)	574.767	597.400	688.000	615.800	627.200	638.500
laufende Auszahlungen (Nr. 18 FHH)	567.205	754.600	912.800	620.800	617.200	614.300
jahresbezogener Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	7.562	-157.200	-224.800	-5.000	10.000	24.200
Saldo Investitionstätigkeit (Nr. 29 FHH)	-55.080	-753.200	91.400	-110.300	-75.600	-8.600
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12 des Haushaltsvorjahres (Muster 5b Zeile 4)	-687.450	-706.691	-863.891	-1.101.291	-1.131.491	-1.152.791
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12 des Haushaltsjahres (Muster 5b Zeile 7)	-706.691	-863.891	-1.101.291	-1.131.491	-1.152.791	-1.164.291
Ausgleich Finanzhaushalt	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbedarf	-47.518	-910.400	-133.400	-115.300	-65.600	15.600
Saldo Investitionskredite (Nr. 34 FHH)	-26.803	753.200	-12.600	96.100	55.300	-16.100
Saldo durchlaufende Gelder (Nr. 35 FHH)	-462	0	0	0	0	0
Veränderung liquide Mittel/Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Nr.36)	-74.783	-157.200	-146.000	-19.200	-10.300	-500
Tilgung(Nr. 33 FHH)	26.803	0	12.600	25.200	31.300	35.700
jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-19.241	-157.200	-237.400	-30.200	-21.300	-11.500
Plausibilität des Finanzhaushaltes	plausibel	plausibel	plausibel	plausibel	plausibel	plausibel

Haushaltsausgleich	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht
Zuführung zum investiven Bereich entsprechend Nr. 40 FHH	0	0	0	0	0	0
Zuführung zur Deckung des lfd. Bereichs entsprechend Nr. 41 FHH	0	0	0	0	0	0
Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten zum Ende des HHJ	803.070	666.597	1.418.519			
Investition	162.843	150.316	890.990			
Kassenkredite	615.344	460.063	506.641			
sonstige Verbindlichkeiten	24.883	56.218	20.888			
bereinigte Verschuldung	162.843	150.316	890.990			
Schulden pro Einwohner	280	256	1.492			
durchschn. rechner. Tilgungszeit	6	#DIV/0!	71			
im HHJ gepl. Kreditaufnahme	0	0	0	0	0	0
Kassenkredit	1.200.000	1.300.000	1.500.000	Stand Eigenkapital zum 31.12.2021 1.655.148		
genehmigungspflichtig	208,8%	217,6%	218,0%			
Verpflichtungsermächtigung	554.800	0	435.400			
Bürgschaften	82.814	62.561	52.022			
Rubikon	weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit					

Vergleichstabelle Realsteuern im Rahmen der Prüfung zum Haushalt 2021

	Betrag	Hebesatz in %	durchschnittlicher Hebesatz kreisangehöriger Gemeinden 2021 entsprechend der voraussichtlichen Steuerkraftentwicklung	Einnahmeverzicht		
Grundsteuer A	21.000	339	323	991		
Grundsteuer B	45.100	395	427	-3.654		
Gewerbsteuer	74.500	351	381	-6.368		
Summe:				-9.030		
	ESTG	Ust	Amts-umlage	Kreisumlage	SZW	ISP
Muster 6 a	181.600	4.500	85.300	211.000	278.100	42.400
Daten aus FAG	179.908	3.881	85.290	210.950	278.126	42.400
Differenz	-1.692	-619	10	50	26	0
ertragsseitige Veränderung		-2.285	aufwandsseitige Veränderung		60	
Veränderung gesamt		-2.225	keine Berücksichtigung auf Grund der Geringfügigkeit			

Übersicht über selbstfinanzierte Eigenanteile im Bereich der freiwilligen Leistungen

Maßnahme /Produkt	Eigenanteil Ergebnishaushalt		Eigenanteil Finanzhaushalt	
	Ertrag	Aufwand	Einzahlung	Auszahlung
Produktgruppe 2	0	2.300	0	2.300
Produktgruppe3	0	6.400	0	6.000
Eigenanteil gesamt	0	8.700	0	8.300

A. Haushalt: 2021

Gemeinde Barnekow

Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum							
Nr.		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres 2019	vorl. FR Ansätze des Haushaltsvorjahres einschließlich Nachträge 2020	Ansatz des Haushaltsjahres 2021	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres 2022	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres 2023	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres 2024
		in €					
		1	2	3	4	5	6
1 ¹	Liquide Mittel zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	0	0	0	0	0	0
2 ²	- Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	540.561	614.420	459.139	780.413	799.613	809.913
3	= Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	-540.561	-614.420	-459.139	-780.413	-799.613	-809.913
4	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	-687.450	-706.691	-566.251	-803.651	-833.851	-855.151
5	+ Korrektur des Vortrages	0	0	0	0	0	0
6	+ jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 37 GemHVO Doppik)	-19.241	140.440	-237.400	-30.200	-21.300	-11.500
7	+ Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	-706.691	-566.251	-803.651	-833.851	-855.151	-866.651
8	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	138.955	83.875	98.180	14.306	25.306	36.306
9	+ Korrektur des Vortrages	0	0	-175.274	0	0	0
10	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 29 GemHVO-Doppik)	-55.080	14.305	91.400	-110.300	-75.600	-8.600
11	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne planmäßige Tilgung)	0	0	0	121.300	86.600	19.600
12	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	83.875	98.180	14.306	25.306	36.306	47.306
13	Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	7.934	8.396	8.932	8.932	8.932	8.932
14	+ Korrektur des Vortrages	0	0	0	0	0	0
15	+ Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 45 GemHVO-Doppik)	462	536	0	0	0	0
16	+ Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	8.396	8.932	8.932	8.932	8.932	8.932
17	= Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	-614.420	-459.139	-780.413	-799.613	-809.913	-810.413

¹ Ämter weisen neben den liquiden Mitteln auch die Forderungen gemäß § 47 Absatz 4 Nummer 2.2.6.1 GemHVO-Doppik aus.

Amtsangehörige Gemeinden weisen die Forderungen gemäß § 47 Absatz 4 Nummer 2.2.6.1 GemHVO-Doppik aus.

² Neben den Verbindlichkeiten gemäß § 47 Absatz 5 Nummer 4.2.2 GemHVO-Doppik sind auch die Verbindlichkeiten gemäß § 47 Absatz 5 Nummer 4.3 und 4.7 bis 4.10 GemHVO-Doppik auszuweisen, soweit diese Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit enthalten. Der auszuweisende Betrag für das Haushaltsjahr (Spalte 3) entspricht dem Betrag in Muster 4a zu § 1 Nummer 3 GemHVO-Doppik, Spalte 1, Zeile 14.2.